

Abkommen
zwischen
der Republik Österreich
und
der Bundesrepublik Deutschland
über
die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Passwesens

~ 2 ~

Die Republik Österreich
und
die Bundesrepublik Deutschland
(im Weiteren „Vertragsparteien“ genannt) -

unter Bezugnahme auf die partnerschaftliche Zusammenarbeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie sonstigen Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien, die auf gegenseitigem Vertrauen begründet ist,

in Anerkennung des Umstands, dass die Zusammenarbeit bei Verfahren der Passausstellung im gemeinsamen Interesse beider Staaten und ihrer Staatsangehörigen liegt,

in Anbetracht dessen, dass auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in den von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 444/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Mai 2009 und der Entscheidung der Kommission C(2006)2909 vom 28. Juni 2006 die Mitgliedstaaten der Europäischen Union seit 28. Juni 2009 verpflichtet sind, Reisepässe auszugeben, die auf einem Chip gespeicherte Fingerabdrücke enthalten,

von dem Wunsch geleitet, im Wege der Zusammenarbeit ihrer Passbehörden Staatsangehörigen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei haben, ein für sie einfaches und rasches Antragsverfahren für die Ausstellung biometrischer Reisepässe zu gewährleisten -

sind wie folgt übereingekommen:

~ 3 ~

Artikel 1 Vertragsgegenstand

Die Vertragsparteien ermöglichen zum Zwecke der Ausstellung von Reisepässen im Ausland die Entgegennahme von Antragsdaten und die Erfassung biometrischer Merkmale von Staatsangehörigen der jeweils anderen Vertragspartei durch ausgewählte Passbehörden in ihrem Hoheitsgebiet, sofern die antragstellende Person dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens bedeutet

1. „ausführende Vertragspartei“: die Vertragspartei, deren Passbehörden Tätigkeiten nach Artikel 1 für die andere Vertragspartei vornehmen,
2. „begünstigte Vertragspartei“: die Vertragspartei, deren Staatsangehörige sich zur Vornahme der Tätigkeiten nach Artikel 1 in eine Passbehörde der anderen Vertragspartei begeben können;
3. „Staatsangehörige“:
 - a) in Bezug auf die Republik Österreich natürliche Personen, welche die Staatsbürgerschaft der Republik Österreich besitzen und in der Bundesrepublik Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;
 - b) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik

~ 4 ~

Deutschland, die in der Republik Österreich ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;

4. „ausführende Stelle“: jede Passbehörde der ausführenden Vertragspartei, die in einer Durchführungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 1 zur Vornahme der Tätigkeiten nach Artikel 1 für die begünstigte Vertragspartei bestimmt wird,
5. „zuständige Stelle“: die Passbehörde der begünstigten Vertragspartei, die für die Ausstellung des Reisepasses zuständig ist, und
6. „Antragsteller“: Staatsangehörige der begünstigten Vertragspartei, die bei einer ausführenden Stelle einen Reisepass beantragen.

Artikel 3

Identitätsfeststellung, Erfassung und Übermittlung der personenbezogenen Daten

(1) Die Antragsteller weisen sich gegenüber der ausführenden Stelle aus und legen die nach dem innerstaatlichen Recht der begünstigten Vertragspartei erforderlichen Antragsunterlagen vor. Bei Zweifeln über die Identität von Antragstellern sieht die ausführende Stelle von der Erfassung der Passdaten ab und verweist sie auf die Möglichkeit der Antragstellung bei der zuständigen Stelle.

(2) Die ausführende Stelle prüft die Antragsunterlagen, erfasst sodann die nach dem innerstaatlichen Recht der begünstigten Vertragspartei erforderlichen personenbezogenen Daten und biometrischen Merkmale und übermittelt diese im Rahmen des in der Durchführungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 1 geschilderten Verfahrens an die zuständige Stelle (im Folgenden „Übermittlung der Passdaten“ genannt).

~ 5 ~

(3) Die zuständige Stelle entscheidet nach Maßgabe des für sie anwendbaren innerstaatlichen Rechts über den Antrag und führt das weitere Verfahren in unmittelbarem Verkehr mit den Antragstellern durch.

(4) Die ausführende Stelle kann die erhobenen personenbezogenen Daten speichern, soweit dies zur Übermittlung der Passdaten erforderlich ist. Nach der Übermittlung der erhobenen Daten an die zuständige Stelle werden diese durch die ausführende Stelle unmittelbar gelöscht.

(5) Bei der Entgegennahme von Passanträgen, der Erfassung biometrischer Daten und bei der Übermittlung der Passdaten nach Maßgabe dieses Abkommens gehen die ausführenden Stellen genauso gewissenhaft vor, wie bei der Entgegennahme von Passanträgen, der Erfassung biometrischer Daten und bei der Übermittlung der Passdaten für ihre eigenen Staatsangehörigen.

(6) Das Nähere wird durch die Durchführungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 1 geregelt.

Artikel 4

Kostenpauschale und Gebühren

(1) Für die Übermittlung der Passdaten zahlt die zuständige Stelle der ausführenden Stelle eine Kostenpauschale. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Kostenpauschale, wird in der Durchführungsvereinbarung nach Artikel 6 festgelegt.

(2) Die Rechtsvorschriften der begünstigten Vertragspartei betreffend Gebühren und Auslagen für die Ausstellung von Reisepässen werden durch dieses Abkommen nicht berührt. Die Erhebung erfolgt im Verhältnis zwischen den Antragstellern und der begünstigten Vertragspartei.

~ 6 ~

Artikel 5

Verfahren der Zusammenarbeit

- (1) Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres der Republik Österreich und das Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland bestimmen die technischen und administrativen Einzelheiten zur Umsetzung dieses Abkommens im Wege einer Durchführungsvereinbarung.
- (2) Die Vertragsparteien legen in der Durchführungsvereinbarung das Verfahren für die Bekanntgabe der ausführenden Stellen fest.
- (3) Die begünstigte Vertragspartei sorgt in Absprache mit der ausführenden Vertragspartei für die Bereitstellung und Wartung der zur Bearbeitung der Anträge erforderlichen Technik und Programme. Die begünstigte Vertragspartei führt in Absprache mit der ausführenden Vertragspartei die erforderlichen Schulungen durch.
- (4) Die ausführenden Stellen müssen über einen geeigneten und sicheren Datenübertragungsweg verfügen. Einzelheiten dazu werden in der Durchführungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 1 bestimmt.
- (5) Die begünstigte Vertragspartei trägt die Kosten für die Bereitstellung der erforderlichen Technik und Programme sowie für die Schulung.

Artikel 6

Haftung

- (1) Weder die ausführende Vertragspartei noch die ausführende Stelle haftet für Schäden, die der begünstigten Vertragspartei durch die fehlerhafte Übermittlung der Passdaten entstehen.

~ 7 ~

(2) Von Schadensersatzansprüchen des Antragstellers oder Dritter, die durch die fehlerhafte Entgegennahme, Erfassung oder Übermittlung des Antrags entstanden sind, stellt die begünstigte Vertragspartei die ausführende Vertragspartei sowie die ausführende Stelle frei.

(3) Sowohl die ausführende Vertragspartei als auch die ausführende Stelle haftet nicht für Schäden an der von der begünstigten Vertragspartei bereitgestellten Technik und den Programmen.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

Artikel 7

Datenschutz

(1) Die ausführende Vertragspartei stellt durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass die nach diesem Abkommen erhobenen personenbezogenen Daten von ihr nur verwendet werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Abkommen erforderlich ist.

(2) Bei der Übermittlung personenbezogener Daten im Wege der Datenübertragung sind dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe schützen, im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

(3) Im Übrigen gelten bei der Ausübung der Tätigkeiten nach diesem Abkommen die Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten der ausführenden Vertragspartei und der Europäischen Union.

~ 8 ~

Artikel 8 Streitbeilegung

Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Abkommens werden ausschließlich im Wege von Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien beigelegt.

Artikel 9 Inanspruchnahme von Regelungen dieses Abkommens

Dieses Abkommen verschafft Staatsangehörigen der Vertragsparteien keinen Anspruch auf Entgegennahme von Antragsdaten und die Erfassung biometrischer Merkmale durch die ausführende Vertragspartei.

Artikel 10 Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht. Das Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht wurden.

(2) Dieses Abkommen kann von jeder Vertragspartei jederzeit auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt werden und tritt sechs Monate nach Erhalt der Kündigungserklärung außer Kraft.

(3) Die Registrierung des Abkommens beim Generalsekretär der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Satzung der Vereinten Nationen wird von österreichischer Seite veranlasst.

~ 9 ~

Geschehen zu Wien am 19. Juni 2014 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die
Republik Österreich
Sebastian Kurz m.p.

Für die
Bundesrepublik Deutschland
Frank-Walter Steinmeier m.p.